



**Anfrage Frey Monique und Mit. über den Einsatz des Tasers bei der Kantonspolizei Luzern (A 353).**

**Eröffnet: 26. Januar 2009 Justiz- und Sicherheitsdepartement**

**Antwort Regierungsrat:**

*Frage 1: Wie viele dieser Geräte werden beschafft?*

Die Kantonspolizei Luzern ist im Besitz von sechs Destabilisierungsgeräten der Marke „Taser“.

*Frage 2: Wird jedes Mitglied der Sondergruppe Luchs mit einem eigenen Taser ausgerüstet, oder wird pro Einsatz eine bestimmte Anzahl von Tasern mitgeführt?*

Es werden nur jene Mitarbeitenden der Sondergruppe Luchs / Habicht am Destabilisierungsgerät ausgebildet, die bei der Bereitschafts- und Verkehrspolizei (BVP) im Ständigen Präsenz- und Interventionsdienst (SPID) im Einsatz stehen. Die übrigen Mitarbeitenden der Sondergruppe Luchs / Habicht dürfen die Destabilisierungsgeräte nicht einsetzen. Die Geräte werden in den Patrouillenfahrzeugen des Ständigen Präsenz- und Interventionsdienstes mitgeführt. Bei einem Einsatz werden jeweils zwei Geräte mitgeführt.

*Frage 3: Werden das Mittragen und die Anwendung dieser Taser protokolliert inklusive Auswirkungen auf die Person, welche einem solchen elektrischen Impuls ausgesetzt wird?*

Die Destabilisierungsgeräte sind mit Videokameras ausgerüstet. Jeder Einsatz wird automatisch aufgenommen. Zudem werden im Batteriepack die relevanten Daten gespeichert. Der Kriminaltechnische Dienst nimmt nach jedem Einsatz die Spurensicherung vor. Dazu gehört auch die Sicherstellung der Destabilisierungsgeräte. Diese werden nach einem Einsatz vom wissenschaftlichen und forensischen Dienst der Stadtpolizei Zürich ausgewertet. Zusätzlich erfolgt eine schriftliche Meldung an das Kommando der Kantonspolizei mit den Angaben über die Umstände des Einsatzes.

*Frage 4: Wer wird das Monitoring, die Überwachung dieser Protokolle übernehmen und eventuell die nötigen Massnahmen initiieren?*

Der Kommandant der Kantonspolizei und der Chef Planung und Einsatz sind dafür zuständig. Der Einsatz des Destabilisierungsgeräts ist in einem Dienstbefehl geregelt, der sich auf die Richtlinien und die Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten stützt.

*Frage 5: Wie wird die Öffentlichkeit über den Einsatz dieser Taser informiert?*

Eine allgemeine Information der Bevölkerung ist bereits im Zusammenhang mit dem Beschaffungsentscheid erfolgt. Über die konkreten Einsätze wird die Öffentlichkeit im Rahmen der gefestigten Praxis orientiert. Die Basis für die Information bilden die Weisungen der Strafverfolgungsbehörden für die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Dimensionen des Falles und deren Begleitumstände.

*Frage 6: Kommt der Taser im Rahmen des „Gesetzes über die Zwangsmassnahmen“ zum Einsatz?*

Das Bundesgesetz über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes (ZAG) sieht in Artikel 15 den Einsatz von nicht tödlich wirkenden Destabilisierungsgeräten vor (insbesondere bei Gefangenentransporten, Ausschaffungen etc.). Soweit also die Kantone – wie in Artikel 2 ZAG vorgesehen – im Auftrag der Bundesbehörden handeln, können auch Destabilisierungsgeräte eingesetzt werden. Mit-

tel und Einsatz des Tasers sind im Zwangsanwendungsgesetz (ZAG) und in der Zwangsanwendungsverordnung (ZAV) umfassend geregelt (vgl. u.a. Art. 5, 7 ff., 10, 13 und 15 ZAG sowie Art. 4, 9 und 11 ZAV). Der Taser darf – gleich wie die Feuerwaffe – gegen Personen eingesetzt werden, die eine schwere Straftat (ernsthafte Beeinträchtigung von Leib und Leben, der Freiheit, der sexuellen Integrität oder der öffentlichen Sicherheit) begangen haben oder ernsthaft im Verdacht stehen, eine schwere Straftat begangen zu haben. Der Taser kann auch eingesetzt werden, um eine solche schwere Straftat zu verhindern (Art. 11 Abs. 1-3 ZAG). Gemäss Art. 11 Abs. 4 ZAV dürfen Destabilisierungsgeräte und Feuerwaffen bei Rückführungen auf dem Luftweg nicht eingesetzt werden.

Im Weiteren kann die Kantonspolizei den Taser auch im Rahmen des kantonalen Gesetzes über die Kantonspolizei (SRL 350), insbesondere der §§ 20 und 21, einsetzen. Gemäss § 20 des Gesetzes über die Kantonspolizei kann die Kantonspolizei Luzern zur Erfüllung ihrer Aufgaben unmittelbaren Zwang gegen Sachen und Personen anwenden und geeignete Hilfsmittel einsetzen. Der Einsatz des Tasers ist jedoch nur als letztes Mittel (ultima ratio) und unter sehr strengen Voraussetzungen möglich.

Luzern, 28. April 2009 / RRB-Nr. 502

2126 / A-2009 04 28-Frey Einsatz Taser